



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-431.004/0010-VI/B/1/2017**

Wien, 8.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11721/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Begeben sich ArbeitslosengeldbezieherInnen ins Ausland, ruht der Anspruch auf die Geldleistung, d.h. dass für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Das gleiche gilt für den Bezug einer Notstandshilfe.

Erfolgt der Auslandsaufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche oder ist er in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsangebot erforderlich (beispielsweise für die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen), so sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen davon vor. Diese sind in jedem Fall aber an genau definierte Rahmenbedingungen geknüpft.

Einerseits kann das Ruhen des Leistungsanspruchs wegen eines Auslandsaufenthaltes, wenn dieser nachweislich im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen ist, auf Antrag der arbeitslosen Person nachgesehen werden (§ 16 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – AlVG). Die Entscheidung darüber erfolgt durch die jeweils zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS nach Anhörung des Regionalbeirats. Für eine positive Entscheidung sind die Umstände von der die Leistung beziehenden Person entsprechend zu belegen.

Andererseits besteht aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen (Artikel 64 der Verordnung (EG) 883/2004 und Artikel 55 der zur Durchführung erlassenen Verordnung (EG) 987/2009) die Möglichkeit den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe zum Zweck der Arbeitsuche für die Dauer von bis zu drei Monaten in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu „exportieren“. In diesem Fall muss sich die arbeitslose Person bei der jeweils zuständigen Arbeitsverwaltung des anderen EU-Mitgliedstaates als Arbeit suchend melden und deren Be-

schäftigungsangeboten Folge leisten. Der zuständige Träger des Mitgliedstaats der Arbeitsuche informiert den die Leistung gewährenden Staat sowohl über die erfolgte Meldung zur Arbeitsuche als auch über alle Umstände, die auf den Leistungsanspruch Einfluss haben können (etwa über eine Arbeitsaufnahme, die Ablehnung zumutbarer Jobangebote oder die Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung).

Das AMS hat in einem derartigen Fall die Geldleistung einzustellen bzw. nach Prüfung der näheren Umstände erforderlichenfalls eine der im Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung oder die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung vorgesehenen Rechtsfolgen auszusprechen.

Die Aufrechterhaltung des Geldleistungsanspruchs aus der Arbeitslosenversicherung zum Zweck der Arbeitsuche oder im Zusammenhang mit einer konkreten Beschäftigung im Ausland erfolgt damit in jedem Fall nur nach entsprechender Prüfung. Sie steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der im Rahmen von EURES zur Verfügung stehenden Möglichkeit der europaweiten Jobsuche, kann aber natürlich unter den oben angeführten Voraussetzungen auch dafür in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund enthält die Online verfügbare Information des AMS über EURES auch den Hinweis auf die Möglichkeiten einer Leistungsmittnahme.

Statistische Daten über die Inanspruchnahme stehen nur hinsichtlich der Anzahl sowie der Summe der betroffenen Leistungsbezüge für "LeistungsbezieherInnen mit Leistungsexport" im Sinne der EU-rechtlichen Vorschriften zur Verfügung, weil das AMS den Leistungsexport mit einer eigenen Leistungsart in der EDV vormerkt. Die Länder der jeweiligen Arbeitsuche werden im Rahmen dieser Leistungsart nicht EDV-mäßig erfasst, sodass dazu keine Daten zur Verfügung stehen.

Weiters werden Fälle, bei denen das AMS für die Arbeitsuche im Ausland eine Nachsicht erteilt hat, vom AMS nur im jeweiligen Leistungsakt dokumentiert. Sie können daher nicht automationsunterstützt statistisch ausgewertet werden, weshalb die Fragen für diesen Personenkreis nicht beantwortet werden können.

Die folgenden Antworten beziehen sich daher nur auf Leistungsexporte nach der Verordnung (EG) 883/2004.

#### **Zu Frage 1:**

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der LeistungsbezieherInnen, die ihren Leistungsanspruch nach den Regelungen der Verordnung (EG) 883/2004 in einen anderen EU-Mitgliedstaat exportiert haben.

Jahr	Anzahl der LeistungsbezieherInnen
2010	562
2011	1.288
2012	1.362
2013	1.391
2014	1.694
2015	1.805
2016	1.658

**Zu Frage 2:**

Die Länder der jeweiligen Arbeitsuche werden, wie eingangs ausgeführt, nicht EDV-mäßig erfasst, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann.

**Zu Frage 3:**

Die folgende Tabelle enthält die Summe der im Zuge von Leistungsexporten nach den Regelungen der Verordnung (EG) 883/2004 ausbezahlten Beträge. Da die Länder der jeweiligen Arbeitsuche statistisch nicht erfasst werden, ist eine Aufgliederung nach Staaten der Arbeitssuche nicht möglich.

Jahr	Leistungssumme
2010	€ 943.772,09
2011	€ 2.193.385,02
2012	€ 2.379.828,72
2013	€ 2.525.332,55
2014	€ 3.099.769,52
2015	€ 3.365.115,51
2016	€ 3.156.687,83

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



